



Jugendordnung des Royal Dance Niederrhein e.V.

1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des Royal Dance Niederrhein e.V. sind alle Jugendlichen die das 18. Lebensjahr noch nicht beendet haben, sowie die gewählten Mitarbeiter/innen der Jugendabteilung.

2 Aufgaben

Die Royal Dance Niederrhein Jugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Aufgaben der Royal Dance Niederrhein Jugend sind insbesondere:

- a) Förderung des Tanzsports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft
- d) Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung
- e) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
- f) Pflege der internationalen Verständigung

3 Organe

Organe der Jugend des Royal Dance Niederrhein e.V. sind:

- Die Jugendversammlung
- Der Jugendvorstand

4 Jugendversammlung

a) Die Jugendversammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugend des Royal Dance Niederrhein e.V. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.

b) Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstands
- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendvorstands
- Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltplans
- Entlastung des Jugendvorstands
- Wahl des Jugendvorstands
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

c) Die ordentliche Jugendversammlung findet jeweils im ersten Quartal des Jahres statt. Sie wird vom Jugendwart mindestens zwei Wochen und maximal sechs Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

d) Eine außerordentliche Jugendversammlung findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendvorstand beantragt.

e) Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer/innen nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter vorher festgestellt ist.

f) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

g) Die Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

5 Jugendvorstand

a) Der Jugendvorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden (Jugendwart/in) und seinem Stellvertreter
- und zwei Jugendsprecher/innen, die zur Zeit der Wahl nicht volljährig sind

b) Der Vorsitzende des Jugendvorstands vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Ist er nicht volljährig, bestimmt die Jugendversammlung ein anderes volljähriges Mitglied des Jugendvorstands oder des Vereinsvorstands, welches die Vereinsjugend rechtsgeschäftlich vertritt. Der Vorsitzende ist Mitglied des Vereinsvorstands.

c) Die Mitglieder des Jugendvorstands werden von der Jugendversammlung für ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstands im Amt. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.

d) In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

e) Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vereinsvorstand verantwortlich.

f) Die Sitzungen des Jugendvorstands finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendvorstands ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.

g) Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Jugendabteilung zukommenden Mittel in enger Zusammenarbeit mit dem Vereinsvorstand.

h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann die Jugendversammlung Ausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstands.

6 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendversammlung oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten.